

und dessen Entscheid, der Abtei Wehrli zum Vogt zu geben, vollziehen zu helfen. Schliesslich wäre es dem Ansehen des Abtes abträglich, wenn er unter dem Drucke seines Konventes die bereits getroffene Abrede mit Wehrli rückgängig machen müsste. Den beiden Konventualen aber könne man nur dadurch entgegenreten, indem man ihnen die Ordensregel des Hl. Benedikt vor Augen halte und sie auf ihre Gehorsamsgelübde verpflichte. Mit der Versicherung, dass dadurch der Abtei Rheinau grosser Nutzen erwachse, und dem gleichzeitigen Versprechen, die Abtei Petershausen werde sich, Luzerns Wohlwollen eingedenk, auch in Zukunft stets um gutnachbarliche Beziehungen bemühen, schliesst das Schreiben.

---

Kopie - AH 3, 21-24 - Blatt 21 und 24<sup>r</sup> leer

## 19

1605 [Juli 26.] *"uff denn tag Sanctae Annae"*

A

EHEBRIEF, ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN JAKOB HAFNER UND BEAT WIDMER IM NAMEN IHRER KINDER HANS HAFNER UND KATHARINA WIDMER

---

In einer Präambel wird festgehalten, dass ihre beiden Kinder ehelicher Abkunft seien und sich mit Wissen und Billigung ihrer Eltern die Ehe versprochen hätten.

Um allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich des zeitlichen Gutes vorzubeugen, ist zwischen den beiderseitigen Elternpaaren folgende Uebereinkunft getroffen worden.

[1.] *"Namlichen unnd dess Ersten so hatt Jacob haffner synem Sun hansen sambt syner Jetz angenden hussfrauen Zugesagtt unnd versprochen, Inne so lang er sich aller gebur ... einem gehorsammen Sun gemess gegen Jm unnd syner hussfrauen als dess hansen Lieben mutter verhalten, oder das er hans unnd syn ahngende hussfrauen, nitt meher by Jnen denn Elttern verbliben wolttendt so welle er Jm geben Zu heimbstür 100 gl gultt oder geldt oder Zu verzinsen synes gevallens"*, ferner ein Bett und eine Kuh, sowie von allem, was sich an Hausrat vorfinde, je ein Stück. Solange die jungen Eheleute jedoch in rechtem Gehorsam bei ihren Eltern - gemeint beim Ehepaar Jakob Hafner - verblieben, sollen sie von diesen nach Gebühr mit Kleidern

versorgt werden.

- [2.] "So dann well er Jacob haffner das nach synem absterben Denn Sunen ein zimlichen unnd billichen vortil uss synem gutt werde." Dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass, falls sich der eine oder andere seiner Söhne ungehorsam erzeigen sollte, er sich nicht mehr an dieses sein Versprechen gebunden betrachte und über sein Hab und Gut jederzeit neu befinden könne.
- [3.] Nach ihrem, der Eltern Hafner, Absterben solle Hans sein, Jakob Hafners, Haus und Heimwesen um einen billigen Kaufpreis zugeschlagen erhalten.
- [4.] Schliesslich verspricht Jakob Hafner, seiner zukünftigen Schwiegertochter eine Morgengabe von 31 Gulden zu verehren.
- [5.] Demgegenüber hat Beat Widmer seiner Tochter eine Heimsteuer von 100 Gulden sowie ein Bett versprochen.

Wie unter Punkt 2 wird dann auch hier festgehalten, dass - vorausgesetzt, diese seien gehorsam gewesen - im Erbfall die Söhne vor den Töchtern zu begünstigen seien. Dabei bedingt sich auch Widmer aus, dass er, wie dies bereits Hafner getan, zeit seines Lebens frei über sein Hab und Gut verfügen könne.

"Gott geb gluck."

Neben andern ehrbaren Leuten hätten dem Akte [als Zeugen] beige-  
wohnt: Statthalter [Beat Jakob] Frey, Baumeister Wolfgang Schuma-  
cher, Altseckelmeister [Johann] Jakob Muos, Hans Brandenburg,  
Hans Jakob Letter, Paul Kolin, Werner Schutz [?] sowie Konrad  
Frick, der Küfer in der Altstadt.

---

Konzept, unterzeichnet von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben - AH 3, 25-26

[1638]

A

NOTIZEN [VON BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DIE SCHWIERIGKEITEN DER  
STADT ZUG, DAS LIBELL VON 1604<sup>1</sup> GEGENUEBER DEM AEUSSERN  
AMTE DURCHZUSETZEN

---

Wie eingangs festgestellt wird, gehe es hiebei insbesondere um  
den umstrittenen "bysitz Der Jarrechnung Zuo Baden".

[Zurlauben] zitiert zunächst aus dem genannten Libell die Stel-